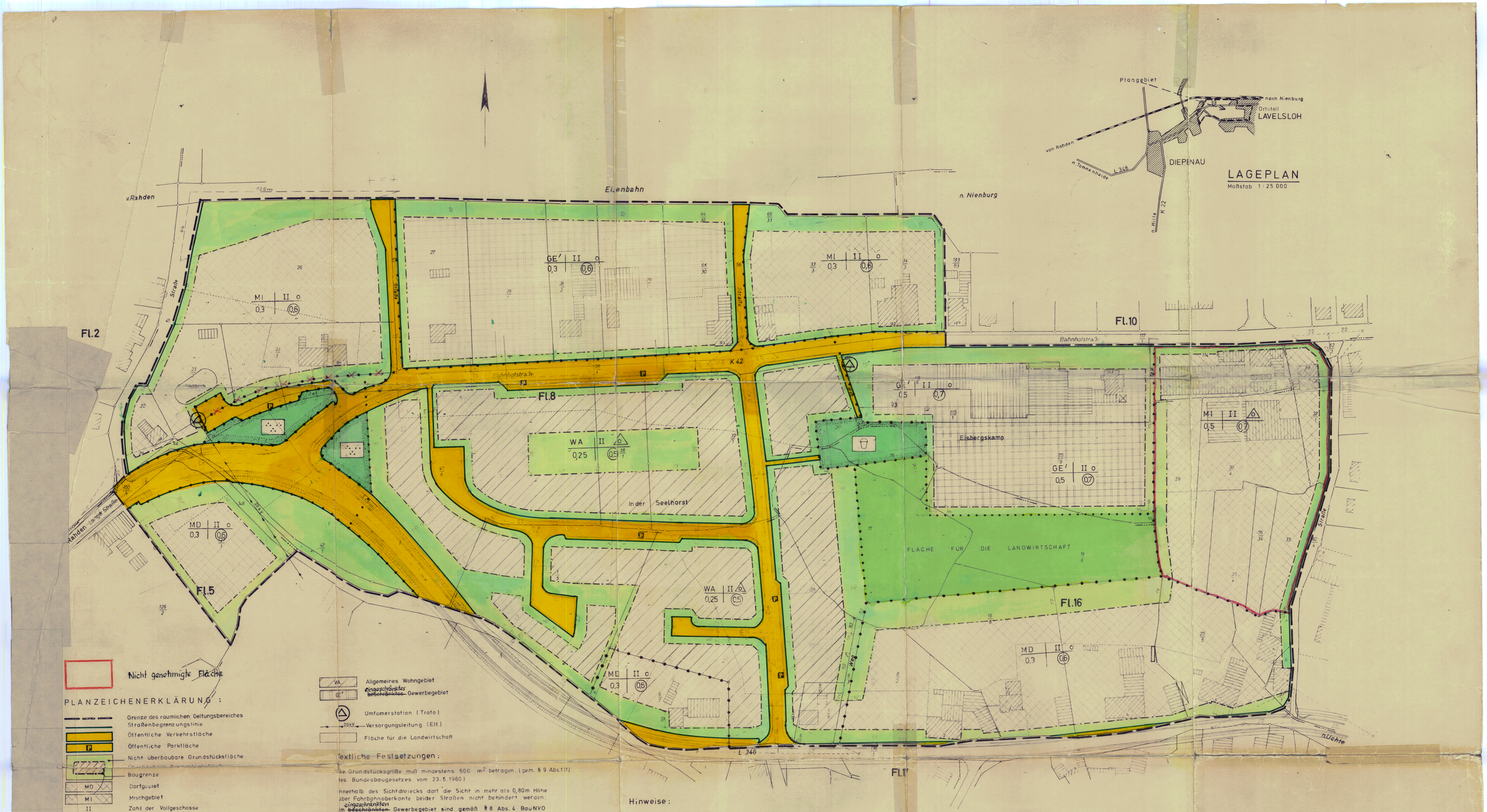

Nicht genehmigte Fläche

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches / Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Öffentliche Parkfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Baugrenze
- MD — Dorfgebiet
- MI — Mischgebiet
- II — Zahl der Vollgeschosse
- 0,3 — Grundflächenzahl
- (0,5) — Geschoßflächenzahl
- O — Offene Bauweise
- △ — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- WA | II △ / 0,25 | (0,5) — Anordnung von Planzeichen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Sichtdreieck
- Grünfläche
- Parkanlage
- Spielplatz
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- GE' — ~~beschränktes~~ eingeschränktes Gewerbegebiet
- Umformerstation (Trafo)
- 20kV — Versorgungsleitung (Elt.)
- Fläche für die Landwirtschaft

Textliche Festsetzungen:

Die Grundstücksgröße muß mindestens 600 m² betragen. (gem. § 9 Abs.1 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960)

Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80m Höhe über Fahrbahnoberkante beider Straßen nicht behindert werden.

Im ~~beschränkten~~ eingeschränkten Gewerbegebiet sind gemäß § 8 Abs. 4 BauNVO ausschließlich Betriebe und Anlagen zulässig, die im Mischgebiet in Sachen § 6 BauNVO zugelassen sind.

Die Zulassung der im § 23 Abs. 5 der BauNVO vom 26.11.1968 genannten Anlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen wird hiermit ausgeschlossen.

Hinweise:

Die als Kreisbögen dargestellten Straßeneinmündungen sollen in etwa als ein Vieleckzug örtlich abgesteckt werden.

Für den Bereich dieses Bebauungsplanes ist eine Ortssatzung für Baugestaltung erlassen.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.8.1975 katastermäßig Ladezeamen).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Nienburg - W., den 19. Aug 1975

Katasteramt

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Landkreis Nienburg - Weser
Der Oberkreisdirektor
Hochbauabteilung
Nienburg - W., den 20.8.1971
I. A.

Der Rat des Flecken Diepenau hat in seiner Sitzung am 11.9.74 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 30.10.74 ortsüblich durch Anhang bis 21.12.74 bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 2.2.11.74 öffentlich ausgelegen.

Diepenau, den 8.9.75

Bürgermeister u. Gemeindedirektor / 1. stellv. Bürgermeister

Der Rat des Flecken Diepenau hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 7.5.75 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Diepenau, den 8.9.75

Bürgermeister u. Gemeindedirektor / 1. stellv. Bürgermeister

Der vom Rat des Flecken Diepenau in der Sitzung vom 7.5.1975 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 - 731/75 - vom heutigen Tage ~~genehmigt~~ mit Ausnahme der rot umrandeten Fläche genehmigt.

Hannover, den 24.3.76

Der Regierungspräsident in Hannover
Im Auftrage:

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 11.08.1976 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Gemeindeverwaltung ab 05.08.1976 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Diepenau, den 11.08.1976

Landkreis Nienburg - Weser

Flecken

DIEPENAU

Bebauungsplan Nr. 3

„Bahnhofsweg"

In den Fluren 5, 8, 10, 16

Maßstab 1:1000

URSCHRIFT